

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 126 - 126

Zur Lehre von den Justizsachen. Klagen gegen den Fiskus auf Ersatz des durch Verwaltungsbeamten zugefügten Schadens : (Vgl. Comment. zur GO. Bd. I, S. 147)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Bur Lehre von den Justizsachen. Klagen gegen den Fiskus auf Ersatz des durch Verwaltungsbeamten zugefügten Schadens.

(Vgl. Comment. zur G.D. Bd. I, S. 147.)

In Folge des organischen Edikts v. 1. Okt. 1807 war das Vermögen der Lokalstiftungen zu S. unter die Verwaltung eines vom Staate aufgestellten Administrators gekommen. Nach der Wiederausantwortung an die Gemeindebehörden im J. 1817 ergab sich eine bedeutende Beschädigung der fraglichen Stiftungen, deren Ursache in schuldvollen Handlungen und Unterlassungen des unmittelbaren Stiftungsbeamten gefunden wurde. Der hierauf von Seite des Magistrats gegen das Staatsärar erhobenen Entschädigungsklage wurde entgegen gesetzt: der Klagegrund entbehre eines privatrechtlichen Charakters, weil die Ernennung und Bestätigung öffentlicher Beamten zu den Souveränitätsrechten gehöre, und die Regenten-Handlungen in Ausübung solcher Rechte jede Verantwortlichkeit, also auch jedes Klagerrecht vor dem Civilrichter ausschließen. — Diese gerichtssablehnende Einrede wurde aber durch oberstrichterliches Erk. vom 8. Jan. 1839 (Nr. 97^{38.39}) verworfen, aus folgenden Motiven: „Entschädigungsklagen der Unterthanen gegen das Staatsärar wegen des durch Amtshandlungen der Staatsbeamten ihnen verursachten Schadens gründen sich nur auf ein Privatrechtsverhältniß, weil hier der Unterthan wegen seines Privateigenthums den Schutz der Civilgesetze anruft. — Die erhobene Klage beruht auf der durch den Administrator den Stiftungen zugefügten Beschädigung, und auf dem civilrechtlichen Verhältnisse, in welches sich der Staat durch dessen Anstellung zu ihm selbst und gegen die von ihm verwalteten Stiftungen eingelassen hat.“